

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Abschnitt I - Allgemeines

1. Wenn diese Bedingungen Teil von Angeboten und Verträgen über Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers sind, gelten zwischen den Parteien alle Bestimmungen dieser Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Die Geltendmachung eigener Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
2. In diesen Bedingungen gilt als:
 - schriftlich: ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument, ein Brief, ein Fax, eine E Mail oder ein anderes, von beiden Parteien vereinbartes technisches Kommunikationsmittel;
 - Auftragnehmer: Eromesmarko BV;
 - Auftraggeber: derjenige, an den das Angebot und/oder die Auftragsbestätigung gerichtet ist;In diesen Bedingungen gilt unter anderem als:
 - Leistung: die Übernahme von Arbeiten.

Abschnitt II - Angebot

1. Jedes vom Auftragnehmer erstellte Angebot ist freibleibend.
2. Jedes Angebot beruht auf der Durchführung des Vertrags durch den Auftragnehmer unter normalen Umständen und während üblicher Arbeitszeiten

Abschnitt III - Vertrag

1. Falls der Vertrag schriftlich verfasst wird, gilt er ab dem Tag der Unterzeichnung oder ab dem Tag der Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.
2. Als Zusatzleistungen werden alle schriftlich vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferungen und Leistungen definiert, die während der Durchführung des Vertrags über die im Vertrag oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich angegebenen Mengen und vereinbarten Tätigkeiten hinausgehen.
3. Mündlich erfolgte Zusagen von und Absprachen mit Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nur insoweit bindend, als sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

Abschnitt IV - Preise

1. Die von Auftragnehmer angegebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Verkauf und Lieferung betreffenden gesetzlichen Abgaben. Sie gelten, soweit in diesen Bedingungen nicht anders vereinbart, ab Werk (gemäß Definition Incoterms) und beziehen sich auf die am Tag der Angebotserstellung gültige Preisliste. Der Begriff „Werk“ bezeichnet das Betriebsgelände des Auftragnehmers
2. Falls sich nach der Vertragsunterzeichnung einer oder mehrere der Kostenfaktoren erhöhen - auch infolge von vorhersehbaren Umständen - hat der Auftragnehmer das Recht, den vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen.
3. Dieser Vertrag befugt den Auftragnehmer, von ihm erbrachte Zusatzleistungen gesondert in Rechnung zu stellen, sobald ihm der dafür zu berechnende Betrag bekannt ist. Für die Berechnung der Zusatzleistungen kommen die in Absatz 1 und 2 dieses Abschnitts genannten Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.
4. Kostenvorschläge und Entwürfe werden, sofern nicht anders vereinbart, nicht gesondert in Rechnung gestellt. Falls der Auftragnehmer für eventuelle Nachbestellungen neue Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge o. ä. anfertigen muss, werden dafür Kosten in Rechnung gestellt.
5. Verpackungskosten sind nicht im Preis inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.
6. Kosten für das Ein- und Ausladen sowie Transportkosten für vom Auftraggeber bereitgestellte Rohwaren, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und andere Objekte sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die vom Auftragnehmer dafür übernommenen Kosten werden als Vorschusskosten zu Lasten des Auftraggebers betrachtet.
7. Falls der Auftragnehmer die Montage/Installation der Produkte übernommen hat, umfasst der Preis alle Kosten für die Montage/Installation und betriebsbereite Übergabe des Produkts am im Angebot benannten Ort, ausgenommen die in den obigen Absätzen nicht im Preis inbegriffenen oder in Abschnitt VII genannten Kosten. Aufgrund von Schlechtwetter anfallende Kosten werden weitergegeben.
8. Für Lieferungen in Deutschland mit einem Wert unter EUR 1.500,- (zzgl. MwSt.) wird der Auftragnehmer einen den tatsächlichen Versandkosten entsprechenden Betrag oder einen Versandkostenzuschlag in Höhe von 5% des Nettoauftragsvolumens (zzgl. MwSt.), mindestens jedoch EUR 15,- berechnen. Für Lieferungen in andere Länder verstehen sich unsere Preise ab Werk

Abschnitt V - Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge u.ä.; geistiges Eigentum

1. Die in Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u.s.w. gemachten Angaben sind nur in dem Maße bindend, in dem sie in einem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag oder einer vom Auftragnehmer unterzeichneten Auftragsbestätigung aufgeführt sind.
2. Das vom Auftragnehmer erstellte Angebot sowie die von ihm angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Programme, Modelle, Werkzeuge u.s.w. bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn hierfür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Das geistige Eigentum an den Informationen, die Inhalt oder Grundlage der Herstellungs- und Konstruktionsmethoden, Produkte u.s.w. ist, bleibt exklusiv dem Auftragnehmer vorbehalten, auch wenn hierfür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die genannten Informationen, außer für die Durchführung des Vertrags, ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers kopiert, Dritten gezeigt, veröffentlicht oder genutzt werden.

Abschnitt VI - Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt spätestens an einem der im Folgenden genannten Zeitpunkte:
 - a. dem Tag des Vertragsabschlusses;
 - b. dem Tag, an dem der Auftragnehmer die für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Dokumente, Angaben, Genehmigungen u.s.w. erhält;
 - c. dem Tag der Erfüllung der für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Formalitäten
 - d. dem Tag des Zahlungseingangs der vereinbarungsgemäß vor Beginn der Arbeiten als Vorschuss zu leistenden Summe beim Auftragnehmer. Falls es durch Änderungen der genannten Arbeitsbedingungen oder verspätete Lieferung der für die Durchführung der Arbeiten bestellten Materialien beim Auftragnehmer unverschuldet zu Verzögerungen kommt, wird die Lieferzeit soweit erforderlich verlängert.
2. Die Lieferzeit beruht auf den bei Abschluss des Vertrags geltenden Arbeitsbedingungen und auf rechtzeitiger Lieferung der vom Auftragnehmer für die Durchführung der Arbeiten bestellten Materialien. Falls es durch Änderungen der genannten Arbeitsbedingungen oder verspätete Lieferung der für die Durchführung der Arbeiten bestellten Materialien beim Auftragnehmer unverschuldet zu Verzögerungen kommt, wird die Lieferzeit soweit erforderlich verlängert.
3. Das Produkt gilt hinsichtlich der Lieferzeit als geliefert, sobald es für die Abnahme (falls die Abnahme im Betrieb des Auftragnehmers erfolgen soll) beziehungsweise für den Versand bereitgestellt und der Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Dies gilt ungeachtet eventueller Verpflichtungen zur Montage/Installation durch den Auftragnehmer
4. Unbeschadet des an anderer Stelle dieser Bedingungen zur Verlängerung der Lieferzeit genannten Zeitraums, wird die Lieferzeit um den Verzögerungszeitraum verlängert, der durch Nichterfüllung jedweder aus dem Vertrag resultierender Pflichten des Auftraggebers oder der von ihm zu erwartenden Mitarbeit hinsichtlich der Vertragserfüllung entsteht.
5. Aus der Überschreitung der Lieferzeit kann der Auftraggeber nicht das Recht auf teilweise oder vollständige Auflösung des Vertrags ableiten, es sei denn, die Überschreitung beträgt mehr als 16 Wochen oder wird nach Angaben des Auftragnehmers mehr als 16 Wochen betragen. Der Auftraggeber kann bei letztgenannter Überschreitung oder Angabe den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer auflösen und hat dann, soweit zutreffend, Recht auf Erstattung des bereits für das Produkt bezahlten Teils des vereinbarten Preises und auf Schadenersatz in Höhe von maximal 15% des für das Produkt vereinbarten Preises. Sofern der Auftraggeber sein oben genanntes Recht auf Vertragsauflösung nicht wahrnimmt, gibt die Überschreitung der Lieferzeit - aus welchem Grund auch immer - dem Auftraggeber nicht das Recht, ohne richterliche Zustimmung Arbeiten zur Durchführung des Vertrags durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Abschnitt VII - Montage/Installation

1. Falls von den Parteien vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer die Montage/ Installation des zu liefernden Produkts übernimmt, ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für die korrekte und rechtzeitige Ausführung aller Arbeiten, Vorkehrungen und/oder Bedingungen verantwortlich, die für die Aufstellung des zu montierenden/installierenden Produkts bzw. Funktionstüchtigkeit des Produkts in montiertem/installiertem Zustand, erforderlich sind. Dies gilt nicht,



wenn und insoweit die Ausführung durch den Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers nach von ihm angefertigten oder zur Verfügung gestellten Zeichnungen und/oder Angaben durchgeführt wird.

2. Unbeschadet des in Absatz 1 Genannten, sorgt der Auftraggeber, falls von den Parteien vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer die Montage/Installation des zu liefernden Produkts übernehmen soll, in jedem Fall und auf eigene Rechnung und eigenes Risiko dafür, dass:
 - a. die Mitarbeiter des Auftragnehmers mit ihren Arbeiten beginnen können, sobald sie den Montage-/ Installationsort erreicht haben, diese Arbeiten während der normalen Arbeitszeit weiter durchführen und darüber hinaus ihre Arbeiten, falls vom Auftragnehmer für nötig erachtet und rechtzeitig dem Auftraggeber mitgeteilt, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen können;
 - b. geeignete Unterkunft und alle gesetzlich vorgeschriebenen, vertraglich vereinbarten und für die Arbeiten erforderlichen Einrichtungen für die Mitarbeiter des Auftragnehmers vorhanden sind;
 - c. die Zufahrtswege zum Aufstellort für die erforderlichen Transporte geeignet sind;
 - d. der vorgesehene Aufstellort für Lagerung und Montage/Installation geeignet ist;
 - e. die benötigten verschließbaren Lagerräume für Material, Werkzeug und sonstiges vorhanden sind
 - f. die geeigneten und üblichen Hilfspersonen, Hilfswerkzeuge, Hilfsmittel (wie Brennstoffe, Öle, Fette, Putzmittel, Kleinmaterial, Gas, Wasser, Elektrizität, Dampf, Druckluft, Heizung, Beleuchtung u.s.w.) sowie die für den Auftraggeber gebräuchlichen Mess- und Prüfgeräte rechtzeitig und kostenfrei dem Auftragnehmer am richtigen Ort zur Verfügung gestellt werden;
 - g. alle notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und befolgt werden sowie alle Maßnahmen getroffen wurden und beachtet werden, um während der Montage/Installation die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen;
 - h. zu Beginn und während der Montage/Installation alle zugesendeten Produkte am richtigen Ort bereitstehen
3. Schäden und Kosten, die durch die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Bezüglich des Zeitraums der Montage-/Installation gilt Abschnitt VI entsprechend.

Abschnitt VIII – Überprüfung und Abnahmetests

1. Der Auftraggeber muss das Produkt innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Lieferung, gem. Abschnitt VI, Absatz 3, beziehungsweise, falls Montage/Installation vereinbart wurde, innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Montage/ Installation überprüfen und abnehmen. Falls dieser Termin ohne schriftliche und detaillierte Angabe berechtigter Reklamationsgründe verstrichen ist, gilt das Produkt als überprüft und abgenommen
2. Falls Abnahmetests vereinbart wurden, muss der Auftraggeber nach der Lieferung gem. Abschnitt VI, Absatz 3 beziehungsweise, falls Montage/Installation vereinbart wurde, nach der Montage/Installation dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, die erforderlichen Vorbereitungstests durchzuführen und die Verbesserungen und Veränderungen, die er für erforderlich erachtet, vorzunehmen. Die Abnahmetests sollten unverzüglich auf Ersuchen des Auftragnehmers und in Anwesenheit des Auftraggebers durchgeführt werden. Wenn die Abnahmetests ohne Auftreten spezifizierter und berechtigter Mängel durchgeführt wurden oder wenn der Auftraggeber seinen oben genannten Pflichten nicht nachgekommen ist, gilt das Produkt als überprüft und abgenommen.
3. Der Auftraggeber stellt für die Abnahmetests und für damit im Zusammenhang stehende Tests die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, darunter die in Abschnitt VII Absatz 2 (f) genannten, sowie repräsentative Proben von eventuell zu be- oder verarbeitenden Materialien dem Auftragnehmer in ausreichender Menge rechtzeitig und kostenlos am richtigen Ort zur Verfügung, um die von beiden Parteien vorgesehenen Nutzungsbedingungen des Produkts so gut wie möglich nachahmen zu können. Falls der Auftraggeber diese Forderung nicht erfüllt, kommt Absatz 2, letzter Satz zur Anwendung.
4. Im Fall von kleineren Mängeln, insbesondere von Mängeln, die den vorhergesehenen Einsatz des Produkts nicht oder kaum beeinflussen, gilt das Produkt trotz dieser Mängel als überprüft und abgenommen. Der Auftragnehmer wird diese Mängel nachträglich so schnell wie möglich beheben.
5. Unbeschadet der Garantieleistung des Auftragnehmers schließt die Überprüfung und Abnahme im Sinne der oben genannten Absätze jegliche Forderungen des Auftraggebers hinsichtlich einer Minderleistung seitens des Auftragnehmers aus.

Abschnitt IX – Risiko- en Eigentumsübertragung

1. Unmittelbar nach Lieferung des Produkts gem. Abschnitt VI Abs. 3 trägt der Auftraggeber das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die am oder durch das Produkt entstehen, ausgenommen Fälle, in denen der Schaden mitwillig oder fahrlässig durch die zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeiter des Auftragnehmers her-

beigeführt wurde. Falls der Auftraggeber nach Inverzugsetzung die Abnahme des Produkts unterlässt, hat der Auftragnehmer das Recht, die daraus resultierenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2. Unbeschadet des im obigen Absatz und des in Abschnitt VI Abs. 3 Genannten, geht das Eigentum an dem Produkt erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser dem Auftragnehmer alle für Lieferungen und Leistungen berechneten Beträge einschließlich Zinsen und Kosten vollständig gezahlt hat.
3. Dem Auftragnehmer muss gegebenenfalls ungehindert Zugang zum Produkt gewährt werden. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet, ihm seinen in Absatz 2 genannten Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme des Produkts, einschließlich der dafür eventuell erforderlichen Demontage, zu ermöglichen
4. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt vorbehalten zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Auftragnehmer aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Auftraggeber und seinen Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum des Auftragnehmers erstreckt sich auf das durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Produkt. Der Auftraggeber stellt das neue Produkt unter Ausschluss des eigenen Eigentums erwerbs für den Auftragnehmer her und verwahrt es für ihn. Hieraus erwachsen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an dem neuen Produkt fortsetzen, erwirbt der Auftragnehmer zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentums erwerbs des Auftraggebers – Miteigentum an dem neuen Produkt, wobei dieser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Auftragnehmers zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Produktlieferungen des Auftragnehmers einschließlich aller Nebenrechte im Umfang des Eigentumsanteils zur Sicherung an den Auftragnehmer ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung des Auftragnehmers für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an ihn abgetreten. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Produkte im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Auftraggeber als erfüllt. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Abschnitt X – Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, hat die Zahlung des vereinbarten Preises bei einem Auftragsvolumen von über EUR 25.000 an drei Zahlungsterminen zu erfolgen: 30% spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss; 60% bei Bereitstellung der Waren zur Lieferung und 10% spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung gem. Abschnitt VI Abs. 3. Bei einem Auftragsvolumen unter EUR 25.000 hat die Zahlung des vereinbarten Preises spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung zu erfolgen.
2. Die Bezahlung von Zusatzleistungen hat zu erfolgen, sobald diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wurden.
3. Alle Zahlungen haben netto ohne Abzüge und Verrechnung auf die vom Auftragnehmer zu bestimmende Art zu erfolgen.
4. Falls der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachkommt, ist er von Rechts wegen in Verzug und hat der Auftragnehmer ohne jegliche Inverzugsetzung das Recht, ab dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem in den Niederlanden gültigen Zinssatz, wie in § 6 (119a) und § 6 (120 (2)) Burgerlijk Wetboek (niederl. BGB) beschrieben, sowie die für den Einzug seiner Forderungen anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

Abschnitt XI – Gewährleistung

1. Unbeschadet der im Anschluss genannten Bedingungen, bürgt der Auftragnehmer sowohl für die Güte des von ihm gelieferten Produkts bzw. der von ihm gelieferten Leistung als auch für die Qualität des dafür verwendeten und/oder gelieferten Materials, soweit es sich um bei der Überprüfung bzw. dem Abnahmetest nicht wahrnehmbare Produktmängel handelt, von denen der Auftraggeber nachweisen kann, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung gem. Abschnitt VI Abs. 3, ausschließlich oder überwiegend auf Grund von Fehlern der vom Auftragnehmer angewandten Konstruktion oder in Folge von mangelnder Verarbeitung oder Verwendung ungeeigneter Materialien aufgetreten sind.
2. Absatz 1 gilt gleichermaßen für bei der Überprüfung bzw. dem Abnahmetest nicht wahrnehmbare Mängel, die ausschließlich oder über-



wiegend aufgrund von mangelhafter Montage/Installation durch den Auftragnehmer aufgetreten sind. Falls die Montage/Installation des Produkts vom Auftragnehmer durchgeführt wird, beginnt die in Absatz 1 genannte Gewährleistungsfrist von 6 Monaten am Tag der Fertigstellung der Montage/Installation, wobei jedwede Gewährleistung verfällt, sobald 12 Monate nach Lieferung gem. Abschnitt VI Abs. 3, bzw., falls Abschnitt 2 zur Anwendung kommt, 18 Monate nach der letztgenannten Lieferung vergangen sind.

3. Unter die in Abschnitt 1 und 2 genannte Gewährleistung fallende Mängel werden vom Auftragnehmer durch Reparatur oder Austausch des mangelhaften Bauteils entweder im Betrieb des Auftragnehmers oder, je nach Ermessen des Auftragnehmers, durch Zusendung eines Ersatzteils behoben. Alle Kosten, die über die in obigem Satz beschriebene Verpflichtung hinausgehen und nicht auf Transportkosten, Kosten für Fahrt und Unterkunft sowie Kosten für Demontage und Montage/Installation beschränkt sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für reparierte bzw. ausgetauschte Teile gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jede Gewährleistung verfällt, sobald 12 Monate nach Lieferung des Produkts gem. Abschnitt VI Abs. 3, oder, falls Absatz 2 zur Anwendung kommt, sobald 18 Monate nach der letztgenannten Lieferung vergangen sind.
4. Für vom Auftragnehmer außerhalb der Garantie durchgeführte Reparatur-, Revisions- und Wartungsarbeiten oder ähnliche Leistungen wird, sofern nicht abweichend vereinbart, nur auf die Güte der Ausführung der beauftragten Arbeiten eine Gewährleistung von 6 Monaten gegeben. Diese Gewährleistung umfasst nur die Verpflichtung des Auftragnehmers, im Fall von mangelhafter Ausführung der Arbeiten, diese, insoweit mangelhaft, erneut auszuführen. Der zweite Satz aus Absatz 3 kommt ebenfalls zur Anwendung. In diesem Fall gilt eine neue Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jegliche Gewährleistung verfällt, sobald 12 Monate nach den ursprünglichen Arbeiten vergangen sind.
5. Auf vom Auftragnehmer durchgeführte Inspektionen, Beratungen und ähnliche Leistungen wird keine Gewährleistung gegeben.
6. Nicht unter die Gewährleistung fallen alle Mängel, die auftreten durch oder ganz oder teilweise die Folge sind von:
 - a. Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie unsachgemäßer Verwendung;
 - b. normalem Verschleiß;
 - c. Montage/Installation oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte;
 - d. der Anwendung jedweder gesetzlicher Vorschriften bezüglich Art oder Qualität der verwendeten Materialien;
 - e. in Absprache mit dem Auftraggeber verwendeter Materialien bzw. Objekte;
 - f. Materialien oder Objekten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Bearbeitung überlassen wurden;
 - g. Materialien, Objekten, Arbeitsweisen und Konstruktionen, die auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers angepasst wurden sowie von oder im Auftrag des Auftraggebers gelieferte Materialien und Objekte;
 - h. vom Auftragnehmer von Dritten bezogene Bauteile, soweit der Dritte dem Auftraggeber keine Gewährleistung gegeben hat oder die vom Dritten vergebene Gewährleistung verfallen ist
7. Falls der Auftraggeber nicht, nicht angemessen oder nicht rechtzeitig jedwede seiner aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer oder einem damit im Zusammenhang stehenden Vertrag hervorgehenden Pflichten erfüllt, ist der Auftragnehmer an keine aus diesen Verträgen abzuleitenden, wie auch immer umschriebenen Gewährleistungen gebunden. Falls der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Demontagen, Reparaturen oder andere Arbeiten bezüglich des Produkts vornimmt oder beginnt vorzunehmen, verfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
8. Reklamationen zu Mängeln müssen schnellstmöglich nach Aufdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Verstreichen der Gewährleistungsfrist in schriftlicher Form erfolgen, da nach Verstreichen der Frist der Gewährleistungsanspruch auf Mängelbeseitigung gegenüber dem Auftragnehmer verfällt. Rechtsansprüche müssen innerhalb eines Jahres nach fristgemäßer Reklamation geltend gemacht werden, da sie sonst verfallen.
9. Falls der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Gewährleistungspflicht Bauteile/ Produkte austauscht, gehen die ausgetauschten Bauteile/Produkte in das Eigentum des Auftragnehmers über.
10. Eine angebliche Nichterfüllung der Gewährleistungspflicht durch den Auftragnehmer enthebt den Auftraggeber nicht von den Verpflichtungen, die aus jeglichen mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträgen resultieren.

Abschnitt XII – Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf die Erfüllung der in Abschnitt XI dieser Bedingungen beschriebenen Gewährleistungspflichten beschränkt. Falls der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Gewährleistungspflichten gem. Abschnitt XI erfüllt, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine letzte angemessene Frist für die Erfüllung dieser Pflichten setzen. Falls der

Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht innerhalb dieser letzten Frist nachkommt, kann der Auftraggeber auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers die erforderlichen Reparaturarbeiten selbst ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Falls die Reparaturarbeiten demnach vom Auftraggeber selbst oder von Dritten erfolgreich ausgeführt wurden, ist der Auftragnehmer durch Vergütung der dem Auftraggeber entstandenen angemessenen Kosten von der Haftung bezüglich des betreffenden Mangels befreit, wobei diese Kosten nicht mehr als 15% des vereinbarten Preis des gelieferten Produkts betragen dürfen.

2. Falls die Reparaturarbeiten gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich ausgeführt wurden,
 - a) hat der Auftraggeber das Recht auf eine Minderung des vereinbarten Preises des gelieferten Produkts in Höhe des Wertverlustes des Produkts, wobei diese Preisminderung höchstens 15% des vereinbarten Preises des gelieferten Produkts betragen darf, oder
 - b) kann der Auftraggeber, falls der Mangel so gravierend ist, dass dem Auftraggeber in erheblichem Maße die Vorteile des Vertrags entzogen werden, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer auflösen. Der Auftraggeber erhält dann das Recht auf eine Rückerstattung des für das gelieferte Produkt gezahlten Preises sowie auf eine Vergütung des ihm entstandenen Schadens in Höhe von maximal 15% des vereinbarten Preises des gelieferten Produkts.
3. Außer in Fällen von vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung der zur Betriebsführung gehörenden Mitarbeitern des Auftragnehmers und vorbehaltlich des in Abschnitt VI Abs. 5 sowie Abs. 1 u. 2 dieses Abschnitts Genannten, ist jegliche Haftung des Auftragnehmers für Mängel des gelieferten Produkts und für Mängel im Zusammenhang mit der Lieferung, wie z.B. für Schäden durch Lieferzeitüberschreitung und Nichtlieferung, für Schäden als Folge von Haftungsansprüchen gegenüber Dritten, für Betriebschäden, Folgeschäden und indirekte Schäden sowie für Schäden infolge jedweden unrechtmäßigen Handelns oder Unterlassens (von Mitarbeitern) des Auftragnehmers, ausgeschlossen.
4. Der Auftragnehmer haftet daher auch nicht für:
 - Verletzung von Patentrechten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter;
 - Beschädigung oder Verlust, aus welchem Grund auch immer, von vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohwaren, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Objekten.
5. Als der Auftragnehmer, ohne mit der Montage/Installation beauftragt zu sein, bei der Montage/Installation Hilfe und Unterstützung, welcher Art auch immer, leistet, erfolgt dies auf Risiko des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber ist gehalten, den Auftragnehmer vor jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter zu bewahren beziehungsweise ihn zu entschädigen.

Abschnitt XIII – Höhere Gewalt

Als Höhere Gewalt werden in diesen Allgemeinen Bedingungen alle vom Willen des Auftragnehmers unabhängigen Umstände definiert – auch wenn diese bei Vertragsabschluss bereits zu erwarten waren –, welche die Vertragserfüllung dauerhaft oder vorübergehend verhindern, wie, falls von diesen Umständen nicht bereits erfasst, Krieg, Kriegsgefahr, Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufstände, Streik, Aussperrung, Transportschwierigkeiten, Feuer und andere ernsthafte Störfälle im Betrieb des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten.

Abschnitt XIV – Aussetzung und Aufhebung

1. In Für den Fall, dass die Durchführung des Vertrags durch höhere Gewalt verhindert ist, ist der Auftragnehmer ohne gerichtliche Intervention berechtigt, entweder die Durchführung des Vertrags für maximal 6 Monate auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Während der Vertragsaussetzung ist der Auftraggeber berechtigt und am Ende der Aussetzung verpflichtet, sich entweder für die Durchführung, falls möglich, oder für eine ganz oder teilweise Vertragsauflösung zu entscheiden.
2. Sowohl im Fall von Aussetzung als im Fall von Auflösung gem. Absatz 1, ist der Auftragnehmer berechtigt, unverzügliche Zahlung der von ihm bereits für die Durchführung des Vertrags gekauften, reservierten, bearbeiteten und hergestellten Rohwaren, Materialien, Bauteilen und anderen Objekten zu einem angemessenen Preis zu verlangen. Im Fall von Auflösung gem. Absatz 1 ist der Auftraggeber gehalten, nach Begleichung der im obigen Satz beschriebenen Schuld die darin genannten Objekte an sich zu nehmen. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist der Auftragnehmer befugt, diese Objekte auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern oder auf Rechnung des Auftraggebers zu verkaufen oder zu entsorgen.
3. Falls begründeter Anlass zur Sorge besteht, dass der Auftraggeber nicht in der Lage oder nicht willens ist oder sein wird, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, sowie auch im Fall von Zahlungsunfähigkeit, Vergleichsverfahren, Betriebsstilllegung, Geschäftsauflösung oder vollständiger oder teilweiser Übereignung des Betriebs des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Sicherheiten bezüglich aller (soweit einforderbar) vertraglicher Verpflichtungen des Auftraggebers zu verlangen und bis zur Gewährung dieser Sicherheiten



den Vertrag auszusetzen. Falls eine Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen, vom Auftragnehmer zu bestimmenden Frist geleistet werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Dem Auftragnehmer steht diese Berechtigung zusätzlich zu seinen sonstigen gesetzlichen, vertraglichen sowie aus diesen Bedingungen hervorgehenden Rechten zu.

4. Falls der Auftraggeber eine seiner Verpflichtungen aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag oder einem damit in Zusammenhang stehenden Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt, ist der Auftragnehmer gleichfalls berechtigt, die Durchführung des Vertrags auszusetzen und/ oder den Vertrag zu kündigen
5. Im Fall von Aussetzung gem. Absatz 3 oder 4 ist der Auftragnehmer befugt, die von ihm für die Durchführung des Vertrags gekauften, reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohwaren, Materialien, Bauteile und anderen Objekte auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers zu lagern. Im Fall von Vertragsauflösung gem. Absatz 3 oder 4 gilt der obige Satz entsprechend, jedoch kann der Auftragnehmer sich statt für Lagerung auch für Verkauf oder Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers entscheiden. Bei Aussetzung oder Auflösung gem. Abs. 3 oder 4 erhält der Auftragnehmer das Recht auf vollständigen Schadenersatz, ist aber selbst nicht zu Schadenersatz verpflichtet.

Abschnitt XV – Rechtsstreitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund eines Vertrags, auf den diese Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, oder aufgrund weiterer Folgeverträge entstehen könnten, werden vor dem zuständigen niederländischen Richter verhandelt. Falls die Zuständigkeit eines niederländischen Richters gesetzlich nicht geregelt ist, ist das Landgericht am Sitz des Auftragnehmers zuständig.

Abschnitt XVI – Anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf alle Verträge, auf welche diese Bedingungen ganz oder teilweise Anwendung finden, gilt das niederländische Recht, gültig für das Königreich in Europa. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

